

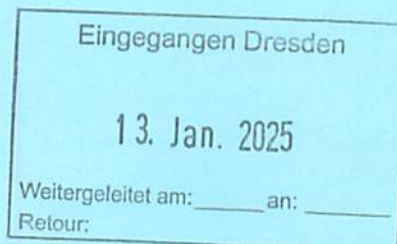


Dresden.
Dresdener

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Straßen- und Tiefbauamt
Zentrale Fachaufgaben

H.Nestler GmbH & Co. KG
Sachsenwerkstraße 31
01257 Dresden



Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon	E-Mail	Datum
	Sachgebiet 66.74	Herr Oese	2/5215	(03 51) 4884174	baustellen@dresden.de	08.01.2025

Ausnahmegenehmigung Nr.: 0B0022/Z/24-334839

Die o.g. Behörde als Straßenverkehrsbehörde ordnet auf Grund Ihres Antrages vom 21.10.2024 gemäß § 46 Abs.1 Nr. 8 StVO i.V.m. § 45 STVO an:

Straße: LHS Dresden
genaue Lage: im Nebenstraßennetz der Landeshauptstadt Dresden

in der Zeit vom 09.01.2025 bis 31.12.2025

Sperrgrund: Jahresgenehmigung Containerstellung

Umfang der Sperrung: **Aufstellung VKZ** **FB-halbseitig**
FB-teilweise mit erheblichen Einschränkungen **FB-teilweise ohne erhebliche Einschränkungen**

Die Kennzeichnung, Verkehrsführung hat zu erfolgen nach Regelplan:
BI/2 Verkehrszeichen

Datenschutzhinweis:

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie aller maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, um Ihr Anliegen/Ihren Antrag bearbeiten, öffentliche Interessen oder Rechtsansprüche durchsetzen zu können. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie im Internet unter www.dresden.de/Datenschutz-STA. Alternativ erhalten Sie einen Abdruck dieser Informationen auch von Ihren zuständigen Sachbearbeitenden.

Ostächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE31XXX

Postbank
IBAN: DE77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Lingnerallee 3 · 01069 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 43 01

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Pirnaischer Platz
Sprechzeiten:
Mo 9–12 Uhr
Di, Do 9–12 Uhr u. 13–17 Uhr

Deutsche Bank
IBAN: DE81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE33XXX

Commerzbank
IBAN: DE76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

E-Mails:
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
strassen-tiefbauamt@dresden.de

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

Steuernummer der Landeshauptstadt Dresden: 203/144/02775
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE140135127
www.dresden.de

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können Sie über ein Formular einreichen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.dresden.de/kontakt.

Auflagen:

Mit dieser Jahresgenehmigung werden nur die Rahmenbedingungen für die Arbeiten innerhalb eines Jahres festgelegt, d.h. sie gilt nicht als pauschale Anordnung. Die konkreten Arbeitsorte sind jeweils rechtzeitig vor Beginn der Straßenverkehrsbehörde mitzuteilen (Fax 488 4193 oder E-Mail an baustellen@dresden.de). Danach wird die für den jeweils konkreten Arbeitsort notwendige Anordnung innerhalb von 3 Arbeitstagen als Ergänzung zur Jahresgenehmigung erteilt (RSA 21- Teil 1.3.1 Abs. 7).

- Die Genehmigung gilt für die Aufstellung eines Absatz-Containers und nur innerhalb geschlossener Ortschaften.
- Bei der Aufstellung und Kenntlichmachung des Containers ist die ZTV-SA 6.12 und die VwV-StVO zu § 32 zu Abs. 1 Punkt 3 III. zu beachten (siehe Anlage).
- Die Aufstellung von Containern und Wechselbehältern im öffentlichen Verkehrsraum bedarf der Ausnahme-genehmigung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.
- Als "Mindestvoraussetzung" für eine Genehmigung ist die sachgerechte Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern (siehe Anlage) erforderlich.
- Restfahrbahnbreite bei Containerstellung immer mind. 3,00 m;
- Aufstellung nur auf Fahrbahnen; Absicherung des Containers in Fahrtrichtung mit 4 Warnbaken oder entsprechenden Folien gem. Verlautbarung (s. Anlage) an den zur Fahrbahn ragenden Ecke des Containers; ggf. auch Schutz der Oberfläche unter dem Container mit geeigneten lastverteilenden Mitteln;
- Die Containerstellung ist nur im Nebennetz und nur bei Tageslicht, maximal von 6-22 Uhr gestattet
- bBei An- und Abtransport ggf. Einsatz von Warnposten
- Die Aufstellung von Abrollcontainern ist verboten, wenn doch benötigt, dann muss vorher eine gesonderte Genehmigung dafür beantragt.
- Ist o.g. Genehmigung nicht einhaltbar oder der Standort im Hauptstraßennetz, muss ein vollständiger Antrag pro Straße mit Lageplan und Angabe des Zeitraumes an die Straßenverkehrsbehörde gestellt werden.
- Der Absatzcontainer ist parallel zum Fahrbahnrand/in der Parkbucht aufzustellen.
- Vor Beginn ist mit der Straßeninspektion ein Zustandsprotokoll zu erstellen.
- Der Containerstandort ist, wenn benötigt, mit VZ 283-10/-20, bei Seitenstreifen mit ZZ Nr. 1060-31 und ZZ "ab detailliertes Datum, ab detaillierte Uhrzeit " freizuhalten.
- Die VZ 283 sind 4 Tage vor Beginn aufzustellen. Parkende Fahrzeuge sind mit Ventilstellung zu dokumentieren.
- Nach Beendigung erfolgt die sofortige Beräumung der VZ.
- Diese Genehmigung ist für Kontrollen im jeweiligen Fahrzeug mitzuführen - dazu auch die Fahrer einweisen.
- Bei Aufstellung mehr als eines Containers ist ebenfalls eine separate Genehmigung zu beantragen.

- Probleme, Änderungen, Ergänzungen usw. sind umgehend mit der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Die Baustelle ist nach RSA'21 abzusichern! Weiterhin haben die Nebenbestimmungen (Stand 2009) Gültigkeit.

Verantwortlicher Bauleiter: Herr Heinrich - Tel.: 0351 2078540

Die Aufstellung erforderlicher Verkehrszeichen erfolgt gemäß § 45 StVO.

Die Kosten des Verfahrens (siehe Kostenbescheid) trägt der Antragsteller. Die als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen (Stand 2009) sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

i.A. Oese

Sachbearbeiter Verkehrsregelung Arb.- u. Baustellen

Hinweis:

Das Abschleppen verkehrswidrig abgestellter Fahrzeuge wird allein durch das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Dresden bzw. die Polizeidirektion Dresden geprüft und im Falle der Rechtmäßigkeit der Maßnahme veranlasst. Die Führungs- und Einsatzzentrale des Ordnungsamtes der Landeshauptstadt Dresden ist unter der Telefonnummer (0351) 4 88 63 33 zu den Sprechzeiten (vgl. Homepage des Ordnungsamtes) erreichbar. Außerhalb der Sprechzeiten wird der Anruf zum Führungs- und Lagezentrum der Polizeidirektion Dresden weitergeleitet, welche dann ebenfalls die entsprechenden Maßnahmen prüft.

Nebenbestimmungen (Stand 2009):

der Abt. Straßenverkehrsbehörde und des Straßenbaulastträgers zur Ausnahmegenehmigung PKN:

auf der Grundlage der StVO, des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 und der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) vom 06. Oktober 2005 veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt vom 4. November 2005/Nr. 44

1. Die Baustellenabsicherung hat nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) und ZTV-SA sowie nach Regelplan beziehungsweise Verkehrszeichenplan zu erfolgen. Die notwendigen Vorabinformationen der Anlieger, Versorgungs- und Entsorgungsfirmen sowie der Feuerwehrleitzentrale hat der Antragsteller zu übernehmen.
2. Jegliche Änderungen der Wohn- und Geschäftsanschrift sind unverzüglich der Landeshauptstadt Dresden, Abt. Straßenverkehrsbehörde, schriftlich mitzuteilen.
3. Erforderliche weitere behördliche Erlaubnisse oder Genehmigungen hat der Sondernutzer eigenständig einzuholen.
4. Der jederzeit mögliche, einen Entschädigungsanspruch nicht begründende Widerruf bleibt vorbehalten. Ein Widerruf der Erlaubnis kann auch erfolgen, wenn sich die zur Erteilung der Erlaubnis maßgebenden Verhältnisse geändert haben und unter diesen veränderten Bedingungen eine solche nicht hätte erteilt werden können, oder wenn eine oder mehrere Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden.
5. Die Erlaubnis ist berechtigten Kontrollpersonen auf Verlangen vorzuweisen. An Ort und Stelle ergehende, zusätzliche behördliche Anordnungen zur Sicherheit des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.
6. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.
7. Der Beginn, jede Veränderung oder die vorzeitige Beendigung der Sondernutzung sind der Landeshauptstadt Dresden, Abt. Straßenverkehrsbehörde, rechtzeitig mitzuteilen. Die Nutzung gilt als beendet, nachdem der ordnungsgemäße Zustand wiederhergestellt worden ist, d. h. nach vollständiger Beräumung und Reinigung der genutzten Fläche sowie nach Instandsetzung beziehungsweise Wiederherstellung der Straßenlage.
8. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der ursprüngliche Zustand der Beschilderung wieder herzustellen.
9. Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden beziehungsweise unter Vornahme der gebotenen Sicherungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß zu beschränken, vor allem dürfen vorhandene Verkehrszeichen und Lichtsignalanlagen nicht verdeckt werden. An Straßenkreuzungen oder -einmündungen ist eine ausreichende Sichtmöglichkeit zu gewährleisten.
10. Können Fußgänger auf Gehwegen oder am Straßenrand durch herabfallende Gegenstände (Baustoffe, Werkzeuge usw.) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Fußgänger zu treffen (Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die Kennzeichnung der im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Container und Wechselbehälter hat entsprechend der Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr vom 28.04.1982 (VkBl. S. 186 ergänzt durch VkBl. 1984, S. 23) zu erfolgen.
12. Aufgrabungen des öffentlichen Straßenraumes sowie das Einschlagen von Pfählen o. ä. sind untersagt.
13. Vorhandene ortsgebundene gewerbliche Nutzungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zugänge/Zufahrten zu Anliegergrundstücken und zu vorhandenen Einbauten beziehungsweise Anlagen der stadttechnischen Versorgungsbetriebe, wie Hydranten, Gas- und Wasserkappen, Straßeneinläufe, Lichtmaste, Kabelschächte usw. einschließlich des erforderlichen Bedienungsraumes, sind stets freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein. Die genannten Einrichtungen und Anlagen sind vor Beschädigungen oder Zerstörung zu schützen und stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Es sind insbesondere die Zufahrten von Feuerwehr und Rettungsdienst zu gewährleisten.
14. Vorhandene Straßeneinläufe sind zum Schutz vor Beschädigungen einzuschalen.
15. Straßenborde und Gehbahnen dürfen grundsätzlich nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.
16. Vor Beginn der Sondernutzung sind eventuell vorhandene Schäden nach gemeinsamer Besichtigung mit der zuständigen Straßeninspektion dokumentarisch festzuhalten.
17. Verschmutzungen oder Beschädigungen des öffentlichen Verkehrsraumes die durch die Sondernutzung entstanden sind, sind durch den Sondernutzer unverzüglich zu beseitigen beziehungsweise auf eigene Kosten von ihm beseitigen zu lassen. Insbesondere sind die Nutzungsflächen und der angrenzende öffentliche Verkehrsraum stets in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten. Gerinne und Straßeneinläufe sind jederzeit für einen ungehinderten Wasserablauf freizuhalten. Eingetretene Verschmutzungen und Verstopfungen der Straßeneinläufe sind unaufgefordert zu beseitigen.
18. Der Sondernutzer hat sich vor der Aufstellung von Kränen oder ähnlich schweren Geräten über die Lage von Leitungen der Ver- und Entsorgung zu informieren und gegebenenfalls deren Eigentümer zwecks Festlegung der Lastverteilung einzubeziehen.
19. Die Sondernutzung ist so zu vollziehen, dass von ihr keine Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen anderer Personen ausgehen.
20. Abwasser darf nicht in die Straßeneinläufe eingeleitet werden.
21. Die Nutzung von Grünanlagen ist untersagt, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Grünflächenamtes.
22. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Nebenbestimmungen sowie die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

ZTV-SA 6.12

6.12 Besondere Arbeitsstellenbereiche und -einrichtungen

(1) Besondere Arbeitsstellenbereiche und -einrichtungen sind Verkehrshindernisse oder besondere Gefahrenbereiche im öffentlichen Verkehrsraum. Sie müssen grundsätzlich wie Arbeitsstellen abgesichert und beleuchtet werden, wenn sie sich im öffentlichen Verkehrsraum befinden oder in ihn hineinragen und nicht in die Absperrung einer Arbeitsstelle einbezogen werden können. Zusätzlich sind individuelle Sicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen, die in Tabelle 6 zusammengestellt und in Kurzform erläutert sind. Für ähnliche Fälle ist analog zu verfahren.

(2) Die Beschaffung entsprechender Sondernutzungserlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen ist Sache des Auftragnehmers.

Tabelle 6: Anforderungen für besondere Arbeitsstellenbereiche

Art	Aufstellung	Kennzeichnung	Schutzeinrichtung	Lichte Höhe	Erlaubnis	Sonstiges
Materiallagerungen, Aushub, Geräte usw.	1) 2)	8)			15)	16)
Dach-, Fassaden- und Abbrucharbeiten an Bauwerken	3)	8)	11) 12) 13)		15)	16)
Bau-, Werkstatt-, Toilettenwagen usw.	2) 4)	9)			15)	16)
Container, Wechselbehälter	2) 4) 6)	10)			15)	16) 17)
Hubarbeitsbühnen	2) 7)		11) 13)	14)	15)	16)
Autokrane	5) 6)		13)		15)	16)
Aufzüge, Schrägaufzug	2)		11) 12)	14)	15)	16)
Schuttrutschen			11) 12)	14)	15)	16)

- 1) Grundsätzlich innerhalb einer Absperrung zu lagern bzw. aufzustellen.
- 2) Auf Geh- und Radwegen nur, wenn dadurch die geforderten Mindestbreiten gewährleistet werden können.
- 3) Nur wenn aus Platzgründen oder wegen der Höhe der Bauwerke eine ausreichende Sicherheit nicht gewährleistet erscheint, darf öffentlicher Verkehrsraum genutzt werden.
- 4) Auf Fahrbahnen nur, wo Parken im allgemeinen für Kraftfahrzeuge erlaubt ist.
- 5) Auf Geh- und Radwegen grundsätzlich nicht.
- 6) Kennzeichnung wie Arbeitsstelle, wenn 2), 4) oder 7) nicht erfüllt und nachfolgende Kriterien erfüllt sind:
 - Breite größer als 2,5 m und/oder Länge größer als 8 m,
 - Aufstellung innerorts auf Vorfahrtstraßen (Z 306) oder auf Straßen mit 2 oder mehr Fahrstreifen in einer Richtung.
- 7) Auf Geh- und Radwegen bei einem tatsächlichen Gesamtgewicht von über 2,8 t grundsätzlich nicht zulässig.
- 8) Wenn 1) und 2) oder 3) nicht erfüllt, Kennzeichnung und Absicherung wie Arbeitsstelle.
- 9) Kennzeichnung aller vertikalen Kanten der Seiten- und Stirnflächen (je eine rot-weiße Sicherheitskennzeichnung (retroreflektierende Folie der Bauart Typ 2 der DIN 67520, Teil 2) von mindestens 141 x 705 mm), Schraffur zum Verkehrsraum fallend.
- 10) Entsprechend der Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr vom 28. April 1982 (VkB1 1982, S. 186, ergänzt durch VkB1 1984, S. 23).
- 11) Verkehrsteilnehmer, parkende Fahrzeuge sowie eventuell vorhandene Warenauslagen sind gegen Staub, Wasser, andere Flüssigkeiten und fallende feste Gegenstände oder Bauteile ausreichend zu schützen.
- 12) Ggf. sind Bauzäune oder andere geeignete Schutzeinrichtungen wie Durchlaufgerüste oder Fußgängertunnel vorzusehen.
- 13) Ggf. sind Warnposten aufzustellen.
- 14) Über Geh- und Radwegen 2,2 m über die volle Breite.
- 15) Im öffentlichen Verkehrsraum Sondernutzungserlaubnis und/oder Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO erforderlich.
- 16) Bei Überschreitung zulässiger Achslasten oder Gesamtgewichte Abstimmung mit zuständigem Straßenbaulastträger erforderlich.
- 17) Ein Namensschild (Anschrift, Telefonnummer) oder eine entsprechende Aufschrift erforderlich.

Kommentar

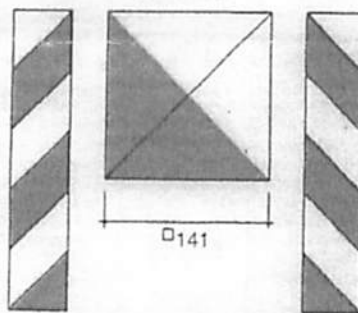
Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Absatz 6.12 (1) und Tabelle 6 inhaltlich weitgehend mit RSA, A.7.4 (1) und Tabelle A-3 übereinstimmen.

Die Auflistung gibt aber nur die Regelungen für die wesentlichen bzw. besonderen Bereiche und Einrichtungen wieder. Ohne besondere Erwähnung gelten dieselben oder ähnliche Vorgaben auch für weitere Fälle, wie z. B. für im Straßenraum abgestellte Seilwinden oder Kabelbrücken (Bild HB-47).

Unter welchen Voraussetzungen, für welche Dauer und für welchen Bereich Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, kann der VwV-StVO zu § 46 entnommen werden. Besonders wird auf Ziffer IV der allgemeinen Ausführungen hingewiesen.

Nachfolgend wird zusätzlich die in der Fußnote zu Tabelle 6 erwähnte Verlautbarung des BMV für Container wiedergegeben (Ergänzung von 1984 berücksichtigt).

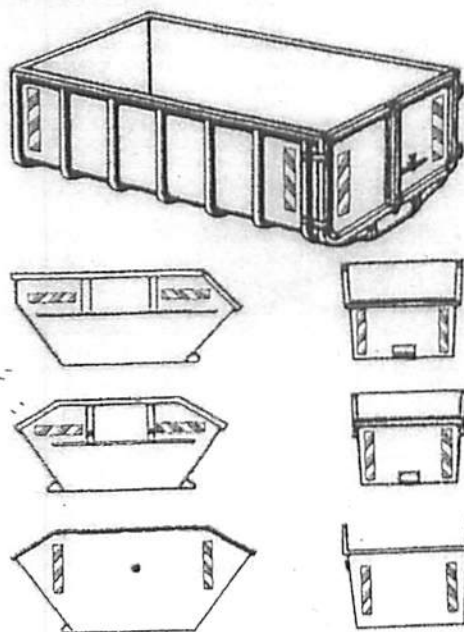
1. Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, daß der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird.
In der Regel dürfte dies in der Längsrichtung der Fahrbahn sein.
2. Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67520, Teil 2 zu kennzeichnen.
3. Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperreinrichtungen nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden.
4. Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Container und Wechselbehälter nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abzusichern (wie bei Nr. 3).
5. Container und Wechselbehälter nach Nummer 2 können statt mit retroreflektierender Folie nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden (wie Nr. 3).
6. Die Sicherheitskennzeichnung nach Nummer 2 (retroreflektierende Folie des Typs 2 der DIN 67520, Teil 2) ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.
7. Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie besteht aus rot/weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm (siehe Abbildung), die zu Streifen zusammengesetzt werden.



8. An jeder Seitenfläche und jeder Stirnfläche sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an der äußersten Kante, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m, anzubringen.

Verlautbarung
des BMV
vom 28.4.1982

9. Die Ausführung der Kennzeichnung darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen (Typ 2 DIN 67520, Teil 2).
Die Farben rot und weiß der retroreflektierenden Folie sollen Typ 1 der DIN 6171 – Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen – entsprechen.
Die retroreflektierende Folie ist wie folgt zu kennzeichnen:
– Typ 2 DIN 67520 Teil 2/Farbe DIN 6171 Teil 1/x-x Herstellerkennzeichen.
Hinter dem Herstellerkennzeichen kann zusätzlich die Serien-Nummer der Folie angebracht werden.
Nach Anbringung der Folie muß die Oberfläche innerhalb der vorgeschriebenen Abmessungen (141 × 705) mechanisch weitgehend unbeschädigt und sauber sein.
10. Bei den vorgenannten Anforderungen an die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern handelt es sich um „Mindestvoraussetzungen“.
Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall weitergehende Auflagen machen.
11. Die Container und Wechselbehälter sind mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.
Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, so können die Warnstreifen waagrecht angebracht werden.
Muster der Anbringung der Kennzeichnung siehe Abbildungen.



Die Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Die sofortige Anwendung ist jedoch zulässig und wünschenswert.
Die Kennzeichnungspflicht nach Nummer 9 gilt für ab 1. Januar 1985 verwendete Folien.